

Vereinbarungen zum Abschluss des Güterichterverfahrens

I. Rechtsnatur

Die im Güterichterverfahren erzielte Einigung hat **sowohl materiell-rechtliche als auch prozessuale Bedeutung**.

Materiell kann es sich (auch in Mischform) z.B. handeln um

- einen Vergleich i.S.d. § 779 BGB
- Abschluss, Aufhebung oder Änderung eines sonstigen materiell-rechtlichen Vertrags
- einen Vorvertrag
- die Festlegung einzelner Eckpunkte für einen noch zu schließenden Vertrag (§ 154 BGB)
- bindende Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen (z.B. Einberufung einer Gesellschafterversammlung, Herbeiführung eines Gemeinderatsbeschlusses)
- einen Prozessvertrag in Bezug auf den fortzusetzenden Rechtsstreit
- unverbindliche Absichtserklärungen

Da das Güterichterverfahren Teil eines anhängigen Rechtsstreits ist, sind aber stets auch **prozessbezogene Erklärungen** herbeiführen:

- Wenn der Vergleich den Rechtsstreit (ganz oder teilweise) erledigt, kann der Güterichter ihn auf Antrag als Prozessvergleich beurkunden;
- prozessbeendigende Erklärungen (wie Erledigung der Hauptsache, Klage- oder Rechtsmittelrücknahme, Anerkenntnis und Antrag auf Anerkenntnisurteil) kann er auf Antrag zu Protokoll nehmen (§ 159 Abs. 2 S. 2 ZPO), nicht aber die daraufhin zu erlassenden Entscheidungen treffen,
- ebenso Vereinbarungen zum weiteren Prozessverlauf (als Zwischenvergleich).

II. Wirksamkeit

Auf gesetzliche **Formerfordernisse** ist zu achten (z.B. §§ 311b, 518, 1585c, 1587o BGB, § 15 Abs. 4 GmbHG). Zwar ersetzt die richterliche Beurkundung eines Vergleichs die notarielle Form (§ 127a BGB); es müssen dann aber auch die Belehrungs-, Prüf- und Mitteilungspflichten nach §§ 17 ff BeurkG erfüllt werden (BGHZ 191, 1 = NJW 2011, 3451, wo von Beurkundungen außerhalb des Streitgegenstands, auch aus Haftungsgründen, abgeraten wird).

Zu prüfen ist auch, ob die Vereinbarung einer **Genehmigung** bedarf (z.B. nach §§ 1643, 1821, 1822, 1908i BGB, § 156 Abs. 2 FamFG) und ob sie nicht gegen zwingendes Recht verstößt (z.B. § 138 BGB, § 1 GWB, Vorschriften des Verbraucher- oder Mieterschutzes).

III. Durchsetzbarkeit

Der vom Güterichter beurkundete Prozessvergleich ist zwar Vollstreckungstitel. In geeigneten Fällen sollte aber darauf hingewirkt werden, dass die Vereinbarung ohne die Notwendigkeit einer Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann (z.B. mittels Vertragsstrafe, pauschaliertem Schadensersatz, Bedingung, Vollmacht, Einsetzung eines Treuhänders) oder indem die Verfahrensbeendigung zurückgestellt wird, bis die vereinbarte Leistung erbracht ist.

IV. Einbeziehung Dritter

Hier ist klarzustellen, ob der Vergleich für und gegen sie als Vollstreckungstitel wirken (möglich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder nur materiell-rechtliche Pflichten begründen soll. In keinem Fall besteht Anwaltszwang, denn sie sind nicht Prozessbeteiligte (BGHZ 86, 160 = NJW 1983, 1433). Es ist aber darauf zu achten, dass Dritte nicht ohne anwaltliche Beratung gravierende Pflichten übernehmen oder auf bedeutende Rechte verzichten; von einer Ersetzung notarieller Beurkundung ist dringend abzuraten.

V. Mehrvergleich

In einer durch Mediation erzielten Vereinbarung werden oftmals Regelungen getroffen, die über den Streitgegenstand des Prozesses hinausgehen. Solche Regelungen können in den Prozessvergleich aufgenommen werden, wenn sie in einem **inneren Zusammenhang** mit dem Rechtsstreit stehen (BGHZ 191, 1 = NJW 2011, 3451). Regelungen, die nicht vollstreckbar sind oder sein sollen (z.B. rein schuldrechtlichen Charakter haben), sollten nicht in der Vergleichsurkunde, sondern gesondert dokumentiert werden.

Geht der Vergleich über den rechtshängigen Streitgegenstand hinaus, entsteht diesbezüglich im zivil-, familien- und sozialgerichtlichen Verfahren eine weitere Gerichtsgebühr von 0,25 (Nr. 1900, 7600 KV-GKG, Nr. 1500 KV-FamGKG); je nach Mandatierung der Rechtsanwälte fallen auch weitere Anwaltsgebühren an. Für den Mehrwert ist daher eine **Streitwertfestsetzung** vorzunehmen (§ 63 Abs. 2 GKG, ggf. auch § 33 RVG). Ob diese der Güterichter selbst treffen kann oder ob er sie dem Prozessgericht zu überlassen hat, ist streitig (mehr spricht für Ersteres; auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/5335, 20). In jedem Fall sollte er den Wert der übersteigenden Vereinbarung mit den Beteiligten erörtern und eine Einigung hierüber, evtl. verbunden mit Rechtsmittelverzicht, protokollieren.

Maßgeblich ist nicht der Wert der Leistung, zu der sich ein Beteiligter verpflichtet, sondern der **Wert des erledigten Streitpunkts** (Zöller/Herget, ZPO, § 3 Rn. 16 „Vergleich“ m.w.N.). Rein materiell-rechtliche Vereinbarungen, einbezogene Ansprüche Dritter und anderweitig anhängige (somit dort gebührenpflichtige) Gegenstände lösen keine Streitwerterhöhung aus. Besteht das Interesse der Parteien lediglich in der Titulierung eines unstreitigen Anspruchs, ist dessen Wert nur mit einem Bruchteil (Richtwert: 10%) anzusetzen.

VI. Kostenregelung

Kommt es im Güterichterverfahren zu einem **Prozessvergleich**, können die Parteien dort auch die Kostenverteilung regeln. Treffen sie keine Regelung, gelten die Kosten als gegeneinander aufgehoben (§ 98 ZPO), d.h. jede Partei trägt die Hälfte der Gerichtskosten sowie ihre eigenen Auslagen (§ 92 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Eine solche Lösung entspricht am besten einem nach den Prinzipien der *Mediation* geführten Verfahren, in dem es kein Obsiegen und Unterliegen, sondern ein von beiden Seiten gewolltes Ergebnis geben sollte. Dies sollte der Güterichter den Parteien möglichst frühzeitig nahebringen.

In einen etwaigen Vergleichsvorschlag (z.B. als Schlichter) sollte der Güterichter auch die Kostenregelung einbeziehen. Dabei ist § 31 Abs. 4 GKG zu beachten, wonach bei PKH-Berechtigung des Beklagten im Vergleichsvorschlag ausdrücklich festzustellen ist, dass die Kostenregelung der zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht (der Beklagte wäre sonst einem Erstattungsanspruch des Klägers wegen der eingezahlten Kosten ausgesetzt).

Erledigt der Vergleich einen **anderweitig anhängigen Rechtsstreit** mit, kann er auf dessen Kosten erstreckt werden; anderenfalls gilt für diese § 98 ZPO. Es kann aber auch vereinbart werden, dass im anderen Verfahren Kostenentscheidung nach § 91a ZPO ergehen soll.

Wird der Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend **für erledigt erklärt** (z.B. weil die Parteien eine Neuregelung ihrer Vertragsbeziehung vorgenommen oder vereinbarte Leistungen sogleich erbracht haben), müsste das Prozessgericht über die Kosten nach § 91a ZPO entscheiden. Dies wird den Besonderheiten des Güterichterverfahrens i.d.R. nicht gerecht. Es empfiehlt sich deshalb, dass die Parteien in ihrer Abschlussvereinbarung auch die Kostenfrage ausdrücklich regeln. Eine Entscheidung nach § 91a ZPO, durch die im Übrigen auch die Kostenvergünstigung nach Nr. 1211 KV-GKG verloren ginge, kann dann nicht mehr ergehen (BGH NJW-RR 2006, 1000).

VII. Schriftliches Vergleichsverfahren

Diese Möglichkeit besteht auch im Güterichterverfahren, denn der Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO hat rein deklaratorische, die Beurkundungsform ersetzende Bedeutung. Es übernimmt dabei entweder (ausnahmsweise) der Güterichter die Ausformulierung des Vergleichs oder es wird vereinbart, dass die Parteienanwälte einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten; auch in diesem Fall sollten aber die Inhalte der Einigung im Termin fixiert werden, außerdem eine Einigung darüber, was bei Nichtannahme des Vergleichsvorschlags durch eine Partei geschehen soll. Die Annahme muss durch Schriftsätze erfolgen (BGH NJW 2015, 2965).

VIII. Konfliktprophylaxe

Von komplexen Vertragsgestaltungen im Rahmen der Güteverhandlung ist grundsätzlich abzuraten, denn sehr leicht kann aus **unklaren oder unvollständigen Vereinbarungen** neuer Streit entstehen (instruktives Beispiel: BGH NJW-RR 2010, 1508). Stattdessen sollte den Par-

teien empfohlen werden, nur die Eckpunkte – zum Ausschluss von § 154 Abs. 1 Satz 2 BGB mit Klarstellung der Verbindlichkeit – zu fixieren (ggf. durch einen Vorvertrag) und mit der Ausarbeitung im Einzelnen einen Notar oder die Parteianwälte zu beauftragen.

Um spätere Streitigkeiten um die Auslegung, die Wirksamkeit oder evtl. Anpassungen der Abschlussvereinbarung zu vermeiden, sollten eine **Präambel** und eine **Konfliktbeilegungsklausel** aufgenommen werden. Formulierungsbeispiele:

Präambel

Zwischen den Parteien bestand Streit über

Die Parteien haben sich entschlossen, diesen Konflikt im Wege der Mediation durch eine von ihnen selbst erarbeitete, nicht an der Beweis- und Rechtslage, sondern an ihren eigenen Interessen und Wertvorstellungen orientierte Vereinbarung beizulegen.

Ziel der Parteien war es dabei insbesondere,

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien zur Beendigung des Rechtsstreits folgende Vereinbarungen:

.....

Die Klarstellung in Abs. 2 erleichtert es auch den Rechtsanwälten, den Vergleich mitzutragen.

Konfliktbehandlungsklausel

Für den Fall, dass sich bei der Umsetzung dieser Vereinbarung Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten ergeben, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Auf Wunsch einer Seite werden sich die Parteien unverzüglich zu einem Verhandlungstermin treffen, an dem auch ihre Rechtsanwälte teilnehmen. Sollten die Differenzen dort nicht zu beheben sein, verpflichten sie sich wechselseitig, vor der Einleitung gerichtlicher Schritte eine Mediation *[bei ... / nach der Verfahrensordnung der ...]* durchzuführen.

[Alternative:

Sofern die Parteien sich nicht innerhalb von 14 Tagen auf eine(n) Mediator(in) verständigen können, wird dieser wie folgt bestellt: Die das Verfahren betreibende Partei wählt aus der bei der Rechtsanwaltskammer / Industrie- und Handelskammer geführten Mediatorenliste drei Personen aus; die andere Partei entscheidet, wer von diesen mit der Mediation beauftragt werden soll.]

IX. Minimalkonsens

Auch wenn keine (vollständige) Einigung zustande kommt, sollte das Güterichterverfahren **nicht ohne jedes Ergebnis beendet** werden. Der Güterichter sollte darauf hinwirken, dass die Parteien wenigstens Teilergebnisse, eine Einigung über das weitere Vorgehen oder über die vorläufige Behandlung des Konflikts dokumentieren (z.B. Herbeiführung eines Eigentümer- oder Gesellschafterbeschlusses, Schiedsgutachtenabrede, Beweismittelvertrag, Zahlung eines Abschlags, vorläufige Benutzungsregelung, Rücknahme einer Ehrverletzung).

Es gibt kein gescheitertes Güterichterverfahren. Allein dass die Prozessparteien auf diese Weise miteinander verhandelt haben, ist ein Erfolg!